

Geschäfts- und Wahlordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid

(verabschiedet am 21. Juni 2011)

§ 1

Allgemeine Bestimmung

- (1) Die Kreismitgliederversammlungen (KMV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bochum & Wattenscheid finden gemäß den Bestimmungen der Satzung statt.
- (2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben.
- (3) Wahlverfahren müssen vor 22.00 Uhr eröffnet werden.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Kreismitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
 - c) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
 - e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.
- (6) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung mit eventuellen Änderungen verabschiedet.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte (TOPe) enthalten:
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 3. Verabschiedung der Tagesordnung
 4. Berichte (Vorstand, Ratsfraktion, Delegierte etc.
 5. Verschiedenes/Termine

Dabei darf bei dem Punkt Verschiedenes/Termine kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er lediglich zum Informationsaustausch.

(3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann beim TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" durch Beschluss der Versammlung verändert werden.

Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes neue Tagesordnungspunkte aufnehmen, die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist innerhalb von 2 Wochen zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.

§ 4

Redeliste

- (1) Es wird eine Geschlechterquote mit einem verstränkten Erstredner*innenrecht angewendet, d.h. innerhalb der Geschlechterquote hat diejenige Person, die noch nichts zum Sachverhalt gesagt hat, das Recht vorgezogen zu werden.
- (2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 5

Anträge

- (1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bochum & Wattenscheid, die Fraktion Die Grünen im Rat, die Grüne Jugend Bochum und Wattenscheid und die anerkannten Arbeitsgemeinschaften. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.
- (2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - a) Übergang/Rückkehr zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Tagesordnung
 - c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Verweisung an ein anderes Organ des KV

- g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Änderung der Redezeit
- j) geheime oder namentliche Abstimmung

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

(5) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime oder namentliche Abstimmung vor.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem der zur Abstimmung stehende Beschluss verlesen wird. Wenn die Beschlussvorlage mit der Einladung schriftlich verschickt wurde, kann auf die Verlesung verzichtet werden.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.

(3) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden.

Eine Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel oder mehr der abgegebenen Stimmen mit Ja votieren.

§ 7 Wahlen

(1) "Wahlen" sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter gewählt werden. Wahlen sind geheim durchzuführen.

(2) "Stimmzettel" sind nur die von der Versammlungsleitung ausgegebenen und für den jeweiligen Wahlgang vorbereiteten Zettel. Sie dürfen keine Kennzeichnungen tragen, durch die Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wahlberechtigter möglich werden.

(3) Die Versammlungsleitung bildet den Wahlvorstand. Auf Antrag wird über einen erweiterten Wahlvorstand abgestimmt. Dem Wahlvorstand dürfen keine Mitglieder angehören, die in einem der Wahlgänge persönlich zur Wahl stehen.

(4) "Abgegebene Stimmen" sind die Stimmzettel, die die Versammlungsleitung im jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat. "Gültig" sind die abgegebenen Stimmen, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Kandidat*innen erkennen lassen und die den vor dem Wahlgang bekannt gegebenen Kriterien entsprechen. Ein "Quorum" ist der Anteil der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine bestimmte Wahl erreicht werden muss. Bei Blockwahlen bezieht sich das Quorum auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel.

(5) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer*innen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Stimmzettel und zum Auszählen der Stimmen. Kandidat*innen dürfen nicht zu Wahlhelfer*innen benannt werden.

(6) Zunächst werden Kandidat*innenvorschläge gesammelt. Die Kandidat*innen müssen ausreichend Gelegenheit haben, sich vorzustellen. Die Versammlung kann die Kandidat*innen befragen.

(7) Die Kandidat*innen sollen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich eingereicht haben.

(8) Der Wahlvorstand bestimmt die für die einzelnen Wahlgänge gültigen Stimmzettel und gibt sie an die Wahlberechtigten aus. Dabei ist sicherzustellen, dass nur ein Stimmzettel pro Wahlberechtigter/m ausgegeben wird.

(9) Nachdem der Wahlvorstand den Wahlgang für eröffnet erklärt hat, füllen die Wahlberechtigten die Stimmzettel aus. Sind alle Stimmzettel ausgefüllt, werden sie von den Wahlhelfer*innen eingesammelt. Wenn der Wahlvorstand alle Stimmzettel entgegengenommen hat, erklärt er den Wahlgang für geschlossen.

(10) Die Stimmen werden von den Wahlhelfer*innen öffentlich ausgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

(11) Ist das Ergebnis ausgezählt, wird es von der Versammlungsleitung verkündet. Die Stimmzettel sind für jeden Wahlgang getrennt in einen Umschlag zu geben. Die Umschläge werden verschlossen, mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands versehen und für die Dauer der Amtszeit der Gewählten aufbewahrt. Das Öffnen der Umschläge und Nachzählen der Stimmen ist nur auf Beschluss der Versammlung oder in einem Schiedsgerichtsverfahren zulässig.

(12) Hat ein Mitglied der Versammlung Zweifel an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses, kann es die Wahl anfechten. Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die

Versammlung. Sie kann die Anfechtung zu zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehler oder unrichtige Interpretation zurückzuführen ist. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann nur das zuständige Parteischiedsgericht angerufen werden. Über eine nach der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

(13) Die Versammlung entscheidet vor der Wahl über das anzuwendende Wahlverfahren, sofern nicht durch Gesetz oder Parteisatzung ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist. Mögliche Wahlverfahren sind im Anhang zu dieser Geschäftsordnung dargestellt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für die politische Zielsetzung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese werden in der Regel in Verbindung mit Kreismitgliederversammlungen durchgeführt.

(2) Über die Übernahme der notwendigen Kosten, die durch die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen entstehen, entscheidet der Vorstand auf Antrag.

(3) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und Turnus und Sitzungsort den Mitgliedern bekannt ist.

(4) Der Vorstand bestimmt eine/n oder mehrere Beauftragte für Mitgliederwerbung, Mitgliederbetreuung und Kontaktpflege zu Nichtmitgliedern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen.

(6) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Kreisverband nach Möglichkeit eine Geschäftsstelle.

Anhang: Wahlverfahren

Wahlen zum Kreisvorstand, Kassenprüfer*innen und für Voten

- Gewählt wird generell jeder Platz einzeln. Es können mehrere Plätze mit einem Stimmzettel gewählt werden.
- Gewählt ist, wer mindestens die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
- Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, gibt es einen zweiten Wahlgang. Zu diesem dürfen nur die Kandidat*innen noch einmal antreten, die zumindest 15% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, treten im dritten Wahlgang nur noch die beiden Erstplatzierten gegeneinander an.
- Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, ist der Durchlauf beendet, und es beginnt ein neuer erster Wahlgang nach dem o.a. Prozedere. Zu diesem Durchlauf dürfen alle Kandidat*innen des vorherigen Durchlaufes noch einmal antreten, sowie auch Menschen, die vorher noch nicht kandidiert haben.

Delegiertenwahlen zu Organen der höheren Parteiebenen, Bundesdelegiertenkonferenz (BDK), Landesdelegiertenkonferenz (LDK), Landesparteirat (LPR), Landesfinanzrat und Bezirksrat

(verabschiedet am 28. November 2017)

- Für die Frauen- und die offenen Delegiertenplätze gibt es je einen eigenen Wahlgang.
- Ersatzdelegierte können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Es gilt das Frauenstatut.
- Wahlberechtigte haben jeweils so viele Stimmen, wie zu besetzende Plätze existieren. Doppelnennungen von Namen sind nicht zulässig.
- Delegiert werden die Kandidierenden mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Ergebnisse.
- Ersatzdelegierte werden in einer Anzahl gewählt, die die jeweilige KMV festlegt. Die Zahl der Ersatzdelegierten soll derjenigen der ordentlichen Delegierten mindestens entsprechen.
- Können im ersten Wahlgang nicht alle Delegierten gewählt werden, da nicht ausreichend Kandidierende die absolute Mehrheit der Stimmen (Quorum) erreichen, findet ein zweiter und gegebenenfalls dritter Wahlgang statt. Zu diesen dürfen nur die Kandidierenden noch einmal antreten, die im vorherigen Wahlgang zumindest 20% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- Können auch im dritten Wahlgang nicht alle Delegierten gewählt werden wird das Verfahren neu eröffnet. Es beginnt ein neuer erster Wahlgang nach dem oben angegebenen Regeln. Zu diesem Wahlgang dürfen alle Kandidierenden des vorherigen Durchlaufes noch einmal antreten, sowie auch Menschen, die vorher noch nicht kandidiert haben.
- Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl durchgeführt. Gibt es auch hierbei eine Stimmengleichheit entscheidet das Los.